

Verein Glarner Industrieweg
Hauptstrasse 41
8750 Glarus
Tel 055-640 20 22
Fax 055-640 82 14

Statuten

Bereinigte Fassung vom 4. Juli 1997

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Glarner Industrieweg" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz bei der Präsidentin/ beim Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung, den Betrieb und den Unterhalt eines Industrieweges im Kanton Glarus, und er fördert die Beschäftigung mit der Glarner Wirtschaftsgeschichte.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zur Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt ist auf Ende eines Jahres mit dreimonatiger Frist möglich. Die Mitteilung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Rekurs einreichen. Diese entscheidet endgültig.

6. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Freiwilligen Zuwendungen
- Werbeeinnahmen
- Verkauf der Uebersichtskarte, Schriften und anderen Artikeln

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Vierteljahr zusammen und wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen im voraus.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Abnahme des Jahresberichtes und der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
- Aenderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr. Vorbehalten bleiben die Artikel 12 und 13 der vorliegenden Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ueber die Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Präsidentin/ der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, ansonst konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen beauftragen, Projekte zu bearbeiten. Für Betrieb und Unterhalt des Industrieweges kann er Dritte anstellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Ueber die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie sind wiederwählbar. Die Revisorinnen/ Revisoren prüfen die Rechnung und die Buchführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionsfähigkeit und stellen begründet Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung..

11. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Aenderung der Statuten

Statutenänderungen sind nur gültig, wenn zwei Driftel der anwesenden Mitglieder der Aenderung zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zu, die den Betrieb und den Unterhalt des Industrieweges gewährleisten, sich mit der Glamer Wirtschaftsgeschichte beschäftigen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 1995 angenommen worden. An der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1997 wurde der Paragraph 13 ergänzt.